

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Referat Rechtsfragen Gas und Abwehrschirm (WE-U 3)  
11019 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 25. Oktober 2023

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail an [BUERO-WEU3@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-WEU3@bmwk.bund.de)

## **Verbändeanhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen**

Sehr geehrter Herr Dr. Kuxenko, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung, PBVV) im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu nehmen. Wir haben keine Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf der PBVV. Jedoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, bereits auf Aspekte hinzuweisen, die für die Umsetzung der PBVV relevant sind.

Die Begründung zu dem Referentenentwurf stellt bereits klar, dass in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Genehmigung weitere Anpassungen im Strom-PBG und EWPBG für die Umsetzung der PBVV erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind u.E. insb. die folgenden Punkte zu regeln:

- Die Energiepreisbremsen entlasten Unternehmen nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, deren Höhe von verschiedenen Voraussetzungen abhängig ist. Unter anderem kommt es auf die Veränderung des EBITDA für den Entlastungszeitraum im Vergleich zu den jeweiligen Kalendermonaten des Jahres 2021 sowie die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten an. Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:
  - Nach unserem Verständnis verlängert sich durch die PBVV der bisherige Entlastungszeitraum (ein zusammenhängender Zeitraum zwischen

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Melanie Sack, WP StB,  
stv. Sprecherin des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 25.10.2023 an BMWK, Referat WE-U 3

dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023) bis zum 30.04.2024. Können somit Unternehmen, die erst nach dem 31.12.2023 in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, nachträglich eine höhere Höchstgrenze beanspruchen, weil sie nunmehr einen EBITDA-Rückgang aufgrund des verlängerten Entlastungszeitraums nachweisen können? Oder gilt die Verlängerung der Energiepreisbremsen nur für die Unternehmen, die bisher einen Antrag gestellt bzw. eine Selbsterklärung abgegeben haben? Vor dem Hintergrund der Meldefrist für die Anpassung von Selbsterklärungen zum 30.11.2023 (§ 22 Abs. 4 EWPBG bzw. § 30 Abs. 4 StromPBG) ist dringend eine frühzeitige Information an die Unternehmen erforderlich.

- Für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten wurde in Bezug auf den Zeitraum vom September 2022 bis Dezember 2023 ein Faktor von 0,7 in Bezug auf die Energiemenge im Referenzmonat eingeführt (vgl. Anlage 1 zum EWPBG bzw. StromPBG, Nr. 2). Soll dieser Faktor auch für die Monate Januar bis April 2024 angewandt werden? Hier ist eine entsprechende Regelung notwendig.
- In der Gesetzesbegründung wird bereits adressiert, dass die Fristen für die Endabrechnung für Energieversorgungsunternehmen gegenüber den jeweiligen Letztverbrauchern bzw. Kunden anzupassen sind (bisher 30.06.2024). In diesem Zusammenhang sollten auch die Fristen für die Vorlage der geprüften Endabrechnungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (31.05.2024, vgl. § 34 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG) bzw. für die Vorlage der Erstattungs- bzw. Entlastungsanträge der Lieferanten gegenüber dem Beauftragten (i.d.R. 31.05.2025, vgl. §§ 34, 35 EWPBG) einheitlich geregelt werden.
- Es gibt in den Energiepreisbremsen zahlreiche weitere Fristen. Wir hatten bereits mit Schreiben vom 04.08.2023 darauf hingewiesen, dass die Fristen für die Einreichung von Anträgen und Nachweisen (z.B. Bescheid der Prüfbehörde oder Prüfungsvermerk eines Prüfers), insb. im Hinblick auf die Höchstgrenze (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG), zu knapp bemessen sind. Die betroffenen Unternehmen, die Wirtschaftsprüfer und auch die Prüfbehörde benötigen ausreichend Zeit, um ihren Pflichten nach den Energiepreisbremsen gerecht werden zu können. Vor dem Hintergrund der PBVV gilt dies umso mehr. Eine Fristverlängerung über die rechtlich nicht bindenden FAQ kann hierfür u.E. nicht ausreichend

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 25.10.2023 an BMWK, Referat WE-U 3

sein. Um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, bedarf es realistischer zeitlicher Vorgaben, die in den jeweiligen Gesetzen geregelt werden.

- Nach den bisherigen Regelungen der Energiepreisbremsen werden Entlastungen für das Kalenderjahr 2023 gewährt. Durch die geplante Verlängerung der Energiepreisbremsen sollen nunmehr für einen Zeitraum von 16 Monaten Entlastungen gewährt werden. Somit steht die Frage im Raum, ob die Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber den Letztverbrauchern bzw. Kunden sowie gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bzw. dem Beauftragten über die 16 Monate in Summe abzurechnen haben oder ob sie für die in den Kalenderjahren 2023 und 2024 zu gewährenden Entlastungen jeweils gesonderte Abrechnungen vorlegen müssen. Wir tendieren zu einer kalenderjährlichen Betrachtung, empfehlen aber dies mit den Betroffenen abzustimmen (u.a. mit den Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Abschließend weisen wir darauf hin, dass das IDW unter der Nummer R002191 im Lobbyregister erfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB  
Technical Principal Energy